

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

186. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Museum und Collection Studies Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Museum und Collection Studies / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Academic Expert Program richtet sich an Personen mit Interesse an einem fundierten, praxisnahen Erwerb museums- und sammlungsrelevanter Kompetenzen. Vermittelt wird anwendungsorientiertes Know-how zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien in Sammlungsinstitutionen wie Museen, Firmensammlungen, Archiven, Gedenkstätten oder Bibliotheken.

Die zentralen Aufgabenfelder Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Ausstellen und Vermitteln werden in analoger und digitaler Hinsicht behandelt und mit aktuellen Entwicklungen aus Forschung und Praxis verknüpft. Berücksichtigt werden gesellschaftlich relevante Fragestellungen, insbesondere Nachhaltigkeit, Demokratiebildung und Inklusion, sowie neue Möglichkeiten der Vermittlung durch technologische Entwicklungen.

Ziel des Programms ist es, Personen für Tätigkeiten im Bereich Museen und Sammlungsinstitutionen weiterzuqualifizieren. Die Absolvent_innen verstehen grundlegende fachliche Zusammenhänge, können praxisbezogene Aufgaben in interdisziplinären Teams übernehmen und Sammlungsinstitutionen sowie Sammlungsobjekte reflektiert in ihren kulturellen, gesellschaftlichen und organisatorischen Kontexten einordnen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln als Kernaufgaben von Museen und Sammlungsinstitutionen im Kontext aktueller gesellschaftlicher und technologischer Herausforderungen beurteilen,
- aktuelle Diskurse und Entwicklungen im Kontext von Museen und Sammlungsinstitutionen diskutieren,
- die Chancen und Risiken des Einsatzes digitaler Technologien für die Vermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen bewerten,
- die Möglichkeiten von Museen und Sammlungsinstitutionen als Akteur_innen in gesellschaftlichen Diskursen analysieren sowie

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

- den aktuellen Stand sowie Entwicklungspotentiale der deutschsprachigen und internationalen Museumslandschaft sowie anderer Sammlungsinstitutionen unter Berücksichtigung von gender- und diversitätsrelevanten Diskursen sowie ethischen und rechtlichen Aspekten diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Sammlungsarbeit 5.0“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Nachhaltiges Museum“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Kritische Kulturvermittlung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungsweisen Essentials“ oder des „Ausstellungsentwicklung Essentials“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Museum und Collection Studies“ bzw. „Akademischer Experte in Museum und Collection Studies“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.